

## **Satzung des Vereins Maritimes Cluster Norddeutschland e. V. (MCN e. V.) gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 05.06.2019**

### **Satzungshistorie**

- Erstmalig von der Mitgliederversammlung beschlossen auf der Gründungsversammlung am 21.04.2016 in Hamburg
- Änderung durch die Mitgliederversammlung am 05.12.2016 in Kiel
- Änderung auf der Mitgliederversammlung am 30.05.2017 in Jork
- Änderung auf der Mitgliederversammlung am 05.06.2019 in Lüneburg

### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet**

- (1) Der Verein trägt den Namen Maritimes Cluster Norddeutschland e. V. (MCN e. V.).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Stärkung der Innovationskraft und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der norddeutschen maritimen Akteure. Dies soll zu einer verstärkten Wertschöpfung in den maritim geprägten Branchen in Norddeutschland führen.
- (2) Der Verein
  - fördert die Zusammenarbeit sowie die Vernetzung der maritimen Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft und öffentlicher Hand in Norddeutschland branchen- und länderübergreifend,
  - stellt die vorhandenen Kompetenzen und Interessen der Mitglieder dar und fördert den gemeinsamen Kompetenzerwerb aller Akteure,
  - entwickelt und fördert den wissenschaftlich-technischen Erfahrungsaustausch in den maritimen Branchen sowie innovative Ansätze, insbesondere an den Schnittstellen zu angrenzenden Branchen,
  - regt ideelle und wirtschaftliche Kooperationsformen jeglicher Art zwischen den maritimen Akteuren an, identifiziert mögliche Kooperationsprojekte, unterstützt und begleitet diese in der Entwicklung,
  - informiert über den Zugang zu Fördermitteln und erleichtert diesen ggf.,
  - sorgt für eine angemessene Außendarstellung national und international,

- strebt eine Zusammenarbeit mit anderen Netzwerken national und wo zweckmäßig international an,
  - ergreift sonstige Maßnahmen, die den Vereinszweck fördern.
- (3) Der Verein kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung nationalen oder internationalen Organisationen beitreten, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, wenn aus der Mitgliedschaft Vorteile für den Verein, oder die Verwirklichung des Vereinszieles resultieren und die Mitgliedschaft wirtschaftlich vertretbar ist.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch vereinszweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Auslagererstattungen o. ä. begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die an der Förderung und Unterstützung der Aufgaben des Vereins interessiert ist.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Für den Fall der Ablehnung kann sich der oder die Abgelehnte an die Mitgliederversammlung wenden. Dies muss in schriftlicher Form durch ein an den Vorstand zu richtendes Gesuch zur Vorlage des Aufnahmeantrages bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung geschehen, das beim Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der ablehnenden Entscheidung des Vorstandes bei dem Antragsteller eingehen muss. Geschieht dies nicht innerhalb der vorgenannten Frist oder lehnt die Mitgliederversammlung den Aufnahmeantrag ab, so kann ein erneuter Aufnahmeantrag frühestens nach Ablauf des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung Vorschläge zu den Inhalten und der Arbeit des Vereins zu unterbreiten. Auf der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Rede-, Antrags- und Stimmrecht.

- (4) Alle Mitglieder haben die Pflicht,
- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten,
  - alle für eine ordnungsgemäße Vereinsverwaltung erforderlichen Daten und deren eventuelle Änderung dem Vorstand unverzüglich zu melden,
  - den Beitrag entsprechend der jeweils geltenden Beitragsordnung rechtzeitig zu entrichten.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
- durch Austritt; er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig und muss mindestens drei Monate vor dessen Ablauf schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden,
  - durch Ausschluss,
  - bei Personen durch Tod bzw. bei Firmen/Institutionen durch Auflösung.
- (6) Der Ausschluss kann erfolgen,
- bei fruchtlosem Ablauf einer vom Vorstand gesetzten Frist zur Mitteilung der für eine ordnungsgemäße Vereinsverwaltung erforderlichen Daten,
  - bei fruchtlosem Ablauf einer nach Verzugseintritt gesetzten angemessenen Frist zur Nachrichtung des Mitgliedsbeitrages,
  - bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
  - bei sonstigem grob vereinsschädigendem Verhalten.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Vor Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung vor der Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Wird der Ausschlussbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

- (8) Abweichend von den Beschränkungen des § 181 BGB können Mitglieder, einschließlich der Mitglieder des Vorstandes, des Beirates oder der Fachgruppen, sich an Ausschreibungen des Vereins beteiligen oder vom Verein beauftragt werden.

In diesen Fällen ist eine besondere Sorgfalt bei der Entscheidung hinsichtlich der Wettbewerbsneutralität, der Einhaltung des Beihilfe- und Vergaberechts u. ä. Rechtsvorschriften zu gewährleisten und der Vorstand unabhängig vom Vergabevolumen bereits im Vorfeld der Vergabeentscheidung bei der Entscheidung über eine Ausschreibung bzw. die Art des Vergabeverfahrens einzubinden.

Bei diesen Entscheidungen sind die allgemein üblichen Befangenheitsregelungen streng anzuwenden.

Ausschreibungen des Vereins werden den Mitgliedern per Rundschreiben, Newsletter oder über die Webseite des Vereins bekannt gemacht.

#### **§ 4 Mitgliedsbeitrag und Finanzierung**

- (1) Es wird ein Vereinsbeitrag zur Finanzierung der Vereinstätigkeit im Rahmen dieser Satzung erhoben, der durch Beschluss der Mitgliederversammlung in der jeweiligen Beitragsordnung geregelt wird.
- (2) Neben den Beiträgen seiner Mitglieder finanziert sich der Verein insbesondere aus:
- Fördermitteln,
  - Zuwendungen von Mitgliedern oder Dritten.

#### **§ 5 Organe des Vereins, Vereinsgliederungen**

- (1) Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung (§ 6) und
  - der Vorstand (§ 7).
- (2) Der Verein kann dauerhafte oder befristete Fachgruppen und thematische Arbeitskreise einrichten.
- (3) Der Verein kann einen Beirat einrichten.

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder; jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann sich durch Beschluss eine eigene Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß durch die oder den Vorsitzenden einberufen wurde.  
Die Mitgliederversammlung wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden schriftlich auf elektronischem Weg vier Wochen vor Termin unter Angabe von Termin, Ort, Uhrzeit und Tagesordnung einberufen. Beschlussvorschläge und Beratungsunterlagen sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich auf elektronischem Weg zu übermitteln.  
Termin, Uhrzeit, Ort und Tagesordnung werden parallel auf der Internetpräsenz des Vereins veröffentlicht. Sofern es auf der Website des Vereins einen nur Mitgliedern zugänglichen internen Bereich gibt, sollen dort alle Beratungsunterlagen eingestellt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der relativen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Personalwahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene. Ein Beschluss zur Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Der Vereinszweck kann nur einstimmig geändert werden.
- (6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt, das von der Protokollführung und der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist über ihre gesetzlichen Zuständigkeiten hinaus für folgende Beschlussgegenstände zuständig:
  - Wahl, Nachwahl oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
  - Billigung des Jahresberichts von Vorstand und Geschäftsführung,
  - Billigung des Jahresabschlusses, Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung,
  - Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisorinnen und Revisoren sowie Entgegennahme des Prüfberichtes der Revisorinnen und Revisoren,
  - Beschluss über das jeweilige Arbeitsprogramm,
  - Beschluss des Wirtschaftsplans,

- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks nach Ankündigung in der Tagesordnung,
  - Auflösung des Vereins (§ 10),
  - Einrichtung, Auflösung oder Änderungen von dauerhaften Vereinsgliederungen auf Vorschlag des Vorstandes,
  - Grundsatzentscheidung zur Bestellung eines Beirates,
  - Beitritt zu nationalen und internationalen Organisationen,
  - Beschluss über die Beitragsordnung des Vereins,
  - Beschluss über eine eigene Geschäftsordnung,
  - Berufungsentscheidungen über vom Vorstand abgelehnte Mitgliedsanträge.
- (8) Die Mitgliedsrechte der den Verein fördernden Länder werden im Verein durch die fachlich zuständigen Stellen in den für den Verein zuständigen Landesressorts wahrgenommen.
- (9) Die Mitgliedsrechte juristischer Personen werden von deren gesetzlichen Vertretern wahrgenommen.  
Existieren mehrere gesetzliche Vertreter für die juristische Person ist das Einvernehmen über die konkrete Ausübung der Mitgliedsrechte für die juristische Person innerhalb derselben herzustellen und der Verein im Rahmen des Aufnahmeantrags oder durch eine allgemeine oder eine anlassbezogene Vollmacht zu unterrichten.
- (10) Natürliche Personen üben ihre Mitgliedsrechte in der Regel persönlich aus.
- (11) Im Verhinderungsfall können sich grundsätzlich alle Mitglieder durch andere Vereinsmitglieder auf der jeweils anstehenden Mitgliederversammlung durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen.  
Unbefristete Vertretungsvollmachten sind unzulässig.  
Für die Vollmachtserteilung sind ausschließlich die vom Verein zur jeweiligen Mitgliederversammlung bereit gestellten Vollmachtsformblätter zu verwenden, um eine zügige Stimmrechtsfeststellung zu ermöglichen.
- (12) Vorstandsmitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins und der kooperationsvertraglich gebundenen Regionalen Geschäftsstellen dürfen nicht bevollmächtigt werden.  
  
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins und der kooperationsvertraglich gebundenen regionalen Geschäftsstellen, dürfen sich auch nicht an der Beschaffung oder Sammlung von Vollmachten beteiligen oder versuchen, auf Entscheidungen der Mitgliederversammlung, insbesondere bei Personal- oder Grundsatzentscheidungen, im Vorwege steuernd Einfluss zu nehmen.

Dies ist für die vereinseigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen einer eindeutigen Geschäftsanweisung verbindlich festzulegen.

Von den kooperationsvertraglich gebundenen Trägern regionaler Geschäftsstellen wird eine analoge Regelung gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dieser Regionalen Geschäftsstellen erwartet.

- (13) Insbesondere zur zügigen Durchführung von Wahlakten oder zur schnellen Feststellung unklarer Mehrheitsergebnisse bei Abstimmungen ist die Gesamtzahl der auf ein Mitglied übertragbaren Vollmachten auf maximal 5 Vollmachten pro Mitglied zusätzlich zur eigenen Stimme des Mitgliedes begrenzt.
- (14) Mit der Übertragung seiner Stimmrechte durch Vollmacht auf ein anderes Mitglied stimmt jedes bevollmächtigende Mitglied und jedes die Bevollmächtigung akzeptierende Mitglied zu, dass diese Tatsache gegenüber der Mitgliederversammlung im Rahmen der Stimmrechtsfeststellung, im Rahmen der Protokolle und deren Anlagen und bedarfsweise gegenüber den Ländern völlig transparent nach Vollmachtgeber, Vollmachtnehmer, Länderzuordnung beider, Anzahl der übertragenen Stimmrechte usw. mündlich und schriftlich kommuniziert wird bzw. werden kann.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 7 Personen.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende, die bzw. der 2. Vorsitzende, die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister sowie drei Beisitzerinnen oder Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung einer möglichst angemessenen Repräsentanz beider Geschlechter in geheimer Wahl gewählt.

Von den wählbaren Mitgliedern des Vorstandes wird jeweils die Hälfte dieser Vorstandsmitglieder um ein Jahr zeitversetzt gewählt, um Kontinuität in der Vorstandsarbeit sicherzustellen.

Ein weiteres geborenes Mitglied wird von den fünf norddeutschen Bundesländern im Wechsel mit Sitz und Stimme in den Vorstand entsandt. Vertretungsregelungen der Ländervertretung für den Verhinderungsfall müssen im Koordinierungsgremium der Länder beschlossen und dem Verein bekannt gemacht werden.

Die Bundesländer, die nicht im Vorstand mit Stimmrecht vertreten sind, können als Gäste mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

- (2) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, der bzw. dem 2. Vorsitzenden und der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister. Er vertritt den Verein

gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.  
Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

Der Verein wird in Rechtsgeschäften durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB vertreten.

Diejenigen Vorstandsmitglieder, die nicht Vorstand nach § 26 BGB sind, bleiben von der Vertretung des Vereins ausgeschlossen.

- (3) Die bzw. der Vorsitzende vertritt den Verein außerhalb von Rechtsgeschäften nach innen und nach außen. Bei Verhinderung kann sie bzw. er sich von anderen Vorstandsmitgliedern vertreten lassen.
- (4) Die Geschäftsführung des Vereins nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- (5) Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Dieses ist zur ordnungsgemäßen Weiterleitung verpflichtet.
- (6) Der Vorstand leitet den Verein. Ihm obliegen neben der Vertretung des Vereins die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Wahrnehmung aller Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er soll sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist – auch wiederholt – zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der bislang amtierende Vorstand kommissarisch im Amt; bis dahin bleibt seine Vertretungsmacht bestehen.  
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds vorzunehmen.
- (8) Der Vorstand tagt nach Bedarf. Die Vorstandssitzungen werden von der bzw. dem Vorsitzenden geleitet.
- (9) Beschlussfassungen des Vorstands im Umlaufverfahren sind zulässig. Anlass und Ergebnis sind bei der nächsten regulären Vorstandssitzung zu berichten und zu protokollieren.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend oder durch schriftliche Bevollmächtigung eines anwesenden Vorstandsmitgliedes durch das verhinderte Vorstandsmitglied vertreten ist.  
Die Bevollmächtigung/Stimmrechtsübertragung kann schriftlich, per Fax oder elektronisch erfolgen und ist zu protokollieren.



- (11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, sofern nicht Gesetz oder Satzung andere Mehrheiten vorschreiben, mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (12) Der Verein schließt für den Vorstand und die Geschäftsführung eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung ab, deren Kosten im Wirtschaftsplan auszuweisen sind.
- (13) Der Vorstand ist weiterhin verantwortlich für folgende Aufgaben:
- Bestellung der Geschäftsführung,
  - Entscheidung über Aufnahmeanträge neuer Mitglieder und Ausschluss von Mitgliedern,
  - Vorbereitung und Einreichung von Förderanträgen,
  - Abschluss von Kooperationsverträgen mit Dritten,
  - Einrichtung, Auflösung oder Änderung von nicht dauerhaften Vereinsgliederungen,
  - Erhebung von Teilnahmegebühren und Eintrittsgeldern nach Anlass, Höhe und Verwendung, diese Entscheidung kann ggf. delegiert werden,
  - Beschluss über die Bestellung der jeweiligen Beiratsmitglieder und den Erlass der Geschäftsordnung eines Beirates,
  - Zustimmung zur vorläufigen Einrichtung neuer Fachgruppen bis zur endgültigen Beschlussfassung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung,
  - Aufnahmeanträge bei anderen Vereinen und Verbänden sofern die erforderlichen Mittel dafür im Wirtschaftsplan ausgewiesen sind,
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen.
- (14) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand weitere Aufgaben übertragen.

## **§ 8 Geschäftsführung**

- (1) Der Verein soll eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen. Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsführung sind im Anstellungsvertrag oder bei externer Beauftragung in einem Dienstvertrag zu regeln.
- (2) Die Geschäftsführung ist nicht Mitglied des Vorstandes.

## **§ 9 Revision**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre mindestens zwei Revisorinnen bzw. Revisoren. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisorinnen und Revisoren sind nicht an

Weisungen des Vorstandes gebunden. Vorstand und Geschäftsführung haben sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

- (2) Die Revisorinnen und Revisoren dürfen das gesamte Kassen- und Rechnungswesen des Vereins prüfen sowie dessen Übereinstimmung mit gesetzlichen Vorgaben, den Auflagen öffentlicher Bewilligungen, den Vorgaben der Satzung, der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (3) Sie berichten der Mitgliederversammlung jeweils nach den Jahresberichten des Vorstandes und dem Jahresabschluss über das Ergebnis ihrer Prüfungen. Der Prüfbericht ist zum Protokoll zu nehmen.
- (4) Sofern ihre Prüfungsergebnisse dem nicht entgegenstehen, beantragen sie die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung auf der Mitgliederversammlung. Ohne entsprechenden Antrag der Revisoren kann die Mitgliederversammlung keine Entlastung beschließen.

## **§ 10 Compliance**

- (1) Der Verein handelt im Einklang mit allen gesetzlichen, insbesondere kartellrechtlichen, beihilferechtlichen, vergaberechtlichen und datenschutzrechtlichen Vorschriften auf EU-, Bundes- und Landesebene.
- (2) Bei Sitzungen oder Veranstaltung erfolgt die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung dergestalt, dass keine kartellrechtswidrigen Themen behandelt oder Raum oder Gelegenheit für kartellrechtswidriges Handeln gegeben wird. Die Verantwortung dafür obliegt dem Vorstand, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den Fachgruppensprecherinnen und -sprechern und allen Mitgliedern.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes weitergehende Complianceregelungen gesondert beschließen.

## **§ 11 Datenschutz im Verein**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie eventueller einschlägiger landesrechtlicher Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert und verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderem als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden und notwendigen Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst wie zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliedsrechte kann auf Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Ausschließlich im Zusammenhang mit der Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein bedarfsweise personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Veröffentlichungen einschließlich der sozialen Medien sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (6) Im Rahmen der Antragstellung auf Mitgliedschaft und der gleichzeitig verbundenen Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.  
Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht zulässig.

- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist.  
Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen dazu sind im Rahmen der Geschäftsführung des Vereins und der Umsetzung der DS-GVO im Verein sicher zu stellen.
- (8) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ebenfalls vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- (9) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten und weist die interne Koordinierung des Datenschutzes im Verein einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Zentralen Clustermanagements zu.

## § 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen,
  - wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - wenn es von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, außer zum Zwecke der Fusion mit einer anderen, ähnlichen oder gleichen Zwecken dienenden Körperschaft, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt sein Vermögen an eine durch die Mitgliederversammlung festzulegende Institution.
- (5) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte den Vorstand nach § 26 BGB als Liquidator, der für den Verein in der Abwicklung handelt.

### § 13 Übergangsbestimmungen für die nächste satzungsgemäße Vorstandswahl

Bei Annahme der mit diesem Satzungsentwurf verbundenen Änderungen bei der Vorstandswahl und Eintragung der neuen Satzung wird bei der nächsten satzungsgemäßen Vorstandswahl der Vorstand wie folgt gewählt:

Vorstand nach § 26 BGB

- Die oder der Vorsitzende für die Dauer von zwei Jahren.
- Die oder der 2. Vorsitzende für die Dauer von zwei Jahren.
- Die oder der Schatzmeister für die Dauer von einem Jahr.

Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

- Zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer für die Dauer von einem Jahr.
- Eine Beisitzerin oder ein Beisitzer für die Dauer von zwei Jahren.

Die Wahlen der Beisitzerinnen bzw. Beisitzer sind in Abhängigkeit von der Wahldauer in getrennten Wahlakten vorzunehmen.

### § 14 Schiedsvereinbarung

Anliegende Schiedsvereinbarung ist Bestandteil der Satzung.

Hamburg, 05.06.2019

## Anlage

### Schiedsvereinbarung

Gemäß § 14 der Satzung ist die nachfolgende Schiedsvereinbarung Bestandteil dieser Satzung.

#### § 1 Schiedsklausel

- (1) Alle Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, zwischen Vereinsmitgliedern und Organen des Vereins sowie von Organen untereinander und Vereinsmitgliedern untereinander, die sich insbesondere aus der Satzung ergeben, werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit vertraulich durch das nachfolgend bezeichnete vereinsinterne Schiedsgericht entschieden.

Ein ordentliches Gericht darf in den Angelegenheiten des schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne dieser Schiedsvereinbarung nur tätig werden, soweit die Zivilprozessordnung dies vorsieht.

- (2) Darüber hinaus bleiben gesetzliche Vorschriften außerhalb der Vorschriften für das schiedsrichterliche Verfahren gemäß der Zivilprozessordnung, nach denen Streitigkeiten einem schiedsrichterlichen Verfahren nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen unterworfen werden dürfen, unberührt.

#### § 2 Zuständigkeit

- (1) Das Schiedsgericht ist im Sinne der Schiedsklausel dieser Schiedsvereinbarung insbesondere zuständig für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten um Stimmrechte, Mitwirkungsrechte, Sonderrechte von Vereinsmitgliedern, Ansprüche von Vereinsmitgliedern auf Aufwandsentschädigung oder Auslagenerstattung, Ansprüche des Vereins oder von Mitgliedern auf Beitragszahlung gegen andere Mitglieder, den Erwerb oder den Verlust der Mitgliedschaft und über die Auslegung der Satzung.
- (2) Das Schiedsgericht ist ebenfalls zuständig für Streitigkeiten unter den Mitgliedern des Vereins über Wirksamkeit und Auslegung dieser Schiedsvereinbarung.

#### § 3 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus vier Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern und einer bzw. einem Vorsitzenden. Die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter sollen Vereinsmitglieder sein. Sie sollen jedoch an der zur Verhandlung stehenden Streitsache nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sein.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Sie bzw. er darf dem Verein nicht angehören.
- (3) Jede Partei benennt zwei Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichter.

- (4) Die das Verfahren betreibende Partei teilt der Gegenpartei durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein die Benennung ihrer Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichter unter Darlegung ihres Anspruches mit und fordert sie auf, binnen drei Wochen ihre Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichter zu benennen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des eingeschriebenen Briefes bei der Post. Kommt die Gegenpartei dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, gilt der Anspruch der das Verfahren betreibenden Partei als anerkannt.
- (5) Die vier Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter benennen einvernehmlich eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Wochen ab Benennung der der des letzten der vier Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichter, so ernennt das mit Stimmrecht im Vorstand vertretene Land auf Antrag einer Schiedsrichterin oder eines Schiedsrichters oder einer Partei die Vorsitzende bzw. den Vorsitzende/n. Ist dieses Land Streitpartei erfolgt die Benennung der bzw. des Vorsitzenden durch das im Vorstand nächstfolgende Land.
- (6) Fällt eine Schiedsrichterin oder ein Schiedsrichter weg, so ernennt die Partei, die sie oder ihn benannt hatte, binnen drei Wochen eine neue Schiedsrichterin bzw. einen neuen Schiedsrichter und teilt dies der Gegenpartei durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mit.  
Kommt die Partei dieser Verpflichtung nicht nach, gilt der Anspruch der jeweils gegnerischen Partei als anerkannt.
- (7) Fällt die bzw. der Vorsitzende weg und einigen sich die Parteien nicht auf eine neue Vorsitzende oder einen neuen Vorsitzenden, erfolgt erneut eine Benennung gem. Abs. 5.

#### **§ 4 Sitz des Schiedsgerichts**

Das Schiedsgericht hat seinen Sitz am Sitz des Vereins.

#### **§ 5 Verfahrensrecht**

Das Schiedsgericht verfährt gem. den Vorschriften der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren. Im Übrigen gestaltet es das Verfahren nach freiem Ermessen.

#### **§ 6 Stellung und Aufgaben des / der Vorsitzenden**

Die bzw. der Vorsitzende teilt den Parteien schriftlich die Konstituierung des Schiedsgerichts mit und fordert die klagende Partei auf, die Klageschrift binnen zwei Wochen bei der bzw. dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzureichen. Die Klageschrift ist der beklagten Partei zu übermitteln mit der Aufforderung zur Rückäußerung innerhalb einer Woche. Die folgenden Schriftsätze sind jeweils der Gegenpartei zu übermitteln. Der bzw. dem Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens. Sie oder er setzt Termine nach Rücksprache mit den

Parteien, bzw. deren benannten Vertreterinnen und Vertretern an, lädt sie durch eingeschriebenen Brief zur mündlichen Verhandlung, zieht, soweit erforderlich, eine Protokollführung hinzu, leitet die mündliche Verhandlung und die Abstimmung innerhalb des Schiedsgerichts und verfasst den Schiedsspruch schriftlich mit Gründen.

## § 7 Schiedsvergleich

Das Schiedsgericht soll vor Erlass des Schiedsspruchs stets den Versuch machen, einen Vergleich zwischen den streitenden Parteien herbeizuführen. Ein Vergleich ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichts und den Parteien zu unterschreiben und auf der Geschäftsstelle des am Sitz des Vereins zuständigen Gerichts zu hinterlegen.

## § 8 Schiedsspruch

Der Schiedsspruch ist zu begründen und von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen. Den Parteien ist eine Ausfertigung des Schiedsspruchs zuzustellen. Im Schiedsspruch sind der Tag, an dem er erlassen wurde, und der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens anzugeben. Nach erfolgter Zustellung ist der Schiedsspruch bei den zuständigen Organisationseinheiten der Länder und bei der Geschäftsstelle des Vereins zu hinterlegen. Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

## § 9 Kosten des Verfahrens

- (1) Die bzw. der Vorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein angemessenes Honorar, das die Parteien mit der oder dem Vorsitzenden vor Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens gemeinsam festlegen. Die Beisitzerinnen und Beisitzer üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (2) Das Schiedsgericht hat im Schiedsspruch darüber zu entscheiden, zu welchem Anteil die Parteien die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens einschließlich der den Parteien erwachsenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu tragen haben. Hierbei entscheidet das Schiedsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles, insbesondere des Ausgangs des Verfahrens nach grundsätzlichem Maßstab der §§ 91 f der Zivilprozessordnung. Den Wert des Streitgegenstandes setzt das Schiedsgericht durch Beschluss fest. Das Schiedsgericht setzt im Tenor des Schiedsspruchs die von der unterliegenden Partei an die obsiegende Partei zu erstattenden Kosten ziffernmäßig fest.  
Die Gebühren eventuell die Parteien unterstützender Rechtsanwälte richten sich insbesondere nach der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung und dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.



## § 10 Anwendbarkeit der Zivilprozessordnung

Im Übrigen gelten für diese Schiedsvereinbarung insbesondere die Vorschriften über das schiedsrichterliche Verfahren der Zivilprozessordnung, soweit diese Schiedsvereinbarung keine anderweitigen Regelungen enthält.